

# **Zulassungsordnung für die Vergabe von Studienplätzen für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie Universitätslehrgänge mit akademischem Abschluss**

an der Privatuniversität Schloss Seeburg

## § 1 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zu einem Bachelor- oder konsekutiven Master-Studium an der Privatuniversität Schloss Seeburg setzt entsprechend den Bestimmungen des § 64 Universitätsgesetz 2002 die allgemeine Universitätsreife voraus. Diese ist durch eine der folgenden Urkunden nachzuweisen:

1. österreichisches Reifeprüfungszeugnis oder Zeugnis über die Berufsreifeprüfung;
2. anderes österreichisches Zeugnis über die Zuerkennung der Studienberechtigung für ein bestimmtes Studium an einer Universität;
3. ausländisches Zeugnis, das einem dieser österreichischen Zeugnisse auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder auf Grund einer Nostrifikation oder auf Grund der Entscheidung des Prüfungsausschusses im Einzelfall gleichwertig ist;
4. Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung;
5. ein nach den Bestimmungen der „International Baccalaureate Organization“ erworbenes „IB-Diploma“;
6. ein Europäisches Abiturzeugnis gemäß Art. 5 Abs. 2 der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen, BGBl. III Nr. 173/2005.

(2) Ausländische Bewerbungen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen den Nachweis von ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache in Wort und Schrift erbringen. Gefordert ist hier mindestens ein B2 Level nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen.

(3) Bewerber:innen, die über keine der in § 1 Abs 1 dieser Zulassungsordnung angeführten Urkunden verfügen, können dies dadurch ausgleichen, dass sie eine für das angestrebte Studium facheinschlägigen Studienberechtigungsprüfung an öffentlichen Universitäten nach § 64a Universitätsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, idgF, oder an der Privatuniversität Schloss Seeburg eine Studienzulassungsprüfung nach § 4 dieser Zulassungsordnung absolvieren.

(4) Die Zulassung zu einem konsekutiven Masterstudium setzt weiters den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums (mindestens 180 ECTS-Punkte) oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus. Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die während des Master-Studiums abzulegen sind.

(5) Die Qualifikation für die Universitätslehrgänge, die zu akademischem Abschluss führen, wird durch die Hochschulzugangsberechtigung bzw. den erfolgreichen Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses oder eine gleichzuhaltende Qualifikation

nachgewiesen. Nähere Regelungen befinden sich in den Studien- und Prüfungsordnungen der jeweiligen Universitätslehrgänge.

(6) In den „Studien- und Prüfungsordnungen“ der einzelnen Studiengänge können weitere (besondere) Zulassungsbedingungen festgelegt werden.

## § 2 Zulassungs- und Auswahlverfahren

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz hat online über die Homepage der Privatuniversität Schloss Seeburg zu erfolgen.

(2) Alle Personen, die sich für ein Studium bewerben, müssen an einem verpflichtenden Beratungsgespräch teilnehmen, in dem die Eignung für das ausgewählte Studium festgestellt wird.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss des Zulassungsverfahrens sind neben § 2 Abs. 1 und 2, sowie einem aussagekräftigen Motivationsschreiben folgende Unterlagen erforderlich:

1. Beglaubigte Kopien der Nachweise für die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 dieser Zulassungsordnung
2. Krankenkassenbescheinigung oder Kopie der E-Card
3. Lichtbild mit Ihrem Vor- und Nachnamen auf der Rückseite
4. Kopie eines Personalausweises oder Reisepasses
5. Lebenslauf
6. Kopie des Erhebungsformulars UHSTAT1 (Statistik Austria)
7. Beglaubigte Kopie der Hochschulzeugnisse (nur bei Einschreibung für einen Masterstudiengang bzw. Master-Universitätslehrgang: Näheres regelt die SPO des jeweiligen Universitätslehrgangs)
8. Für die Master-Universitätslehrgänge eine Bestätigung durch den Arbeitgeber über eine mindestens 2-jährige Berufserfahrung.

(4) Die Unterlagen werden einer universitätsinternen Prüfung auf Vollständigkeit und Richtigkeit unterzogen, liegt diese vor, werden die Bewerbungen zugelassen. § 5 dieser Zulassungsordnung regelt die Möglichkeit einer vorläufigen Zulassung.

(5) Für die Reihenfolge in der Bearbeitung bei der Vergabe der Studienplätze ist das Datum der Einreichung der erforderlichen Unterlagen, die zumindest eine vorläufige Zulassung ermöglichen, maßgeblich. Über die Reihenfolge von zeitgleich aufgegebenen Bewerbungen entscheidet das Los.

(6) Erreicht die Zahl der aufgenommenen Bewerbungen für einen Studiengang bis zum 31. 07. (für das Wintersemester) bzw. 31. 01. (für das Sommersemester) des jeweiligen Kalenderjahres 75% der Studienplätze im jeweiligen Studiengang, so werden die verbleibenden Studienplätze in einem Auswahlverfahren vergeben.

1. Im Auswahlverfahren werden die Bewerbungen ausgewählt, die nach Eignung und Motivation die besten Aussichten auf einen erfolgreichen Abschluss des Studiums haben.
2. Die Auswahl erfolgt durch eine akademische Kommission nach Maßgabe folgender Kriterien:
  - a) Die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über eine fachspezifische Eignung besonderen Aufschluss geben, bzw. die Gesamtnote der Masterzugangsberechtigung;
  - b) Qualität und Aussagekraft des Motivationsschreibens;
  - c) Das Ergebnis eines Vorstellungsgespräches, das Aufschluss über die Motivation der Person und über die Eignung für das gewählte Studium gibt.

(7) Nach dem Vorstellungsgespräch werden die Personen, die sich für ein Studium bewerben, innerhalb von zwei Wochen über die Entscheidung zur Zulassung oder über die Ablehnung informiert.

### **§ 3 Zulassung zu höheren Fachsemestern**

(1) Ist in einem Studiengang für ein höheres Fachsemester eine maximale Zahl von Studienplätzen festgesetzt, werden die verfügbaren Studienplätze an jene Bewerbungen vergeben, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in das betreffende höhere Fachsemester erfüllen. Über die Vergabe entscheidet die Studiengangsleitung. Ist eine Auswahl unter diesen Bewerbungen erforderlich, sind für die Vergabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. Durchschnittsnote der bisher erbrachten Studienleistungen
2. Art der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit
3. Motivationsschreiben, das den Grund des Wechsels und die Ziele des Studiums darlegt,
4. Auswahlgespräch, bei dem die Erfolgsaussichten des Studiums hinterfragt werden
5. Empfehlungsschreiben der bisherigen Hochschule.

(2) Bei der Auswahl müssen mindestens zwei Kriterien herangezogen werden.

(3) Das Beratungs- und Auswahlgespräch wird von der Studiengangsleitung durchgeführt.

## **§ 4 Studienzulassungsprüfung**

(1) Folgende Kriterien müssen für die Ablegung der Studienzulassungsprüfung (siehe § 1 Abs 3 dieser Zulassungsordnung) erfüllt sein:

1. Vollendung des 20. Lebensjahres
2. Staatsbürgerschaft eines EWR-Mitgliedstaates
3. abgeschlossene Lehre oder Fachschulabschluss (berufsbildende mittlere Schule)  
oder eine über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgehende erfolgreiche berufliche oder außerberufliche Vorbildung für das angestrebte Studium.

(2) Die Studienzulassungsprüfung umfasst für alle Bachelorstudiengänge folgende Fächer:

1. Deutsch
2. Mathematik
3. Englisch
4. Grundlagen Rechnungswesen
5. Einführung in die Betriebswirtschaftslehre

(3) Die Studienzulassungsprüfung berechtigt, sofern die übrigen Voraussetzungen nach dieser Zulassungsordnung erfüllt sind, ausschließlich zur Zulassung zu dem jeweiligen Bachelor-Studium an der Privatuniversität Schloss Seeburg und verleiht daher keine allgemeine Universitätsreife im Sinne des § 64 UG 2002.

## **§ 5 Vorläufige Zulassung**

(1) Eine vorläufige Zulassung zum Studium kann erfolgen, wenn aufgrund der Bewerbungsunterlagen eine ausreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass binnen sechs Monaten nach Beginn des ersten Semesters des Studiums (14.03. bzw. 14.09.) die Zulassungsvoraussetzungen nach § 1 und die übrigen Voraussetzungen nach § 2 dieser Zulassungsordnung erfüllt sein werden.

(2) Die Entscheidung über eine vorläufige Zulassung zum Studium liegt im Ermessen der Studiengangsleitung. Es besteht kein Anspruch auf eine vorläufige Zulassung seitens der Personen, die sich für ein Studium bewerben.

(3) Im Studienvertrag ist festzuhalten, welchen Nachweis bzw. welche Unterlagen die Person bis spätestens Ende des ersten Semesters des Studiums (14.03. bzw. 14.09.) nachzubringen hat. Wenn der Nachweis bzw. die Unterlagen fristgerecht vorgelegt werden, erfolgt die endgültige Zulassung zum Studium.

(4) Wenn der Nachweis bzw. die Unterlagen nicht vorgelegt werden, ist die Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH berechtigt, den Studienvertrag gemäß Punkt 9.2. der Allgemeinen Studienbedingungen außerordentlich zu kündigen. Mit der Kündigungserklärung erlischt auch die Zulassung. In diesem Fall sind bereits bezahlte Studiengebühren, die auf die Zeit entfallen, in der die studierende Person aufgrund des Erlöschens ihrer Zulassung keine Leistungen der Privatuniversität Schloss Seeburg GmbH mehr in Anspruch nehmen kann, zu refundieren. Es besteht hingegen kein Anspruch auf Rückzahlung der übrigen Studiengebühren und der Einschreibegebühren.

## § 6 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungsordnung tritt mit Wirkung vom 10.06.2025 in Kraft, gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung vom 17.10.2023 außer Kraft.

Diese Zulassungsordnung wurde am 10.06.2025 vom Senat der Privatuniversität Schloss Seeburg neu beschlossen und niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 10.06.2025 durch Aushang in der Privatuniversität bekannt gegeben.